SMV-Satzung am Remstal-Gymnasium

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 Schulgesetz vom 01.08.1983 in der Fassung vom 09.Mai 2017 und der SMV-Verordnung vom 08.Juni 1976 in der Fassung vom 09.Dezember 2015 (jeweils letzte aktualisierte Fassung).

Durch Beschluss des Schülerrats vom 23.03.2018 tritt die Satzung wie vorgesehen in Kraft.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett (SMV-Brett in der Aula) über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich engagieren, wobei der Schwerpunkt auf sportlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten liegen soll. Die SMV kann in Phasen besonderer politischer Relevanz Verantwortung und Informationsarbeit übernehmen.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule. Eine Unterstützung von Lehrprojekten, Veranstaltungen und Aktionen ausgehend von Lehrern, Eltern oder der Schulleitung ist möglich. Der Schülerrat entscheidet mehrheitlich unter Berücksichtigung der selbstgewählten Aufgaben (I.2.).

4. Kooperationen

Es besteht die Möglichkeit von Kooperationen mit anderen Schulen und deren SMV'en, Arbeitskreisen der Schule, dem Jugendgemeinderat und der Stadtschulkonferenz. Zudem können Kooperationen mit Landesschülerbeirat oder dem Jugendring eingegangen werden. Kooperationen mit diesen und anderen Partnern können nur im Einvernehmen mit der Schulleitung eingegangen werden.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schulhalbjahr bis zu 2 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter sind für die regelmäßige Kenntnisnahme verantwortlich.

Am Remstal-Gymnasium richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Stammkurse. In jedem Stammkurs wird ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat des Remstal-Gymnasiums. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden, wenn möglich 2 Wochen im Voraus, mindestens vier Schultage vor der Sitzung festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens einmal pro Halbjahr eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt möglichst zwei Wochen, mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in Form einer Durchsage und eines Aushangs am SMV-Brett. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtig. Bei Personenwahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Bei Sachfragen kann auf Antrag eines Fünftels der Anwesenden geheim abgestimmt werden, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Die gesamte Schülerschaft der Schule [s. III. Wahlen] wählt spätestens in der fünften Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin ab Klassenstufe acht kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher oder einer seiner Vertreter soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Aufgabe des Kassenwarts ist die Begleichung von rechtmäßigen Rechnungen. Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Kassenwart. Die Kassengeschäfte werden mit einem Verbindungslehrer, welcher Zugriff auf das jeweilige Konto hat, ausgeübt. Der Schulleiter hat permanenten Zugriff auf das Konto.

Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern (siehe Punkt V "Finanzierung und Kassenprüfung").

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Mitgliederlisten der Ausschüsse. Die verantwortlichen Ausschussleiter fertigen von allen SMV-Veranstaltungen, bei denen sie federführend tätig sind, ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Dieses Protokoll wird unaufgefordert dem Schriftführer übergeben.

Die SMV-Satzung richtet Ausschüsse ein:

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden im Rahmen der SMV-Tage im Einvernehmen mit den Verbindungslehrern gebildet. Ihre Existenz endet mit Ablauf des Schuljahres.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschussmitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die aktiven Mitglieder seines Ausschusses.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also frei, gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Kandidaten sind dazu verpflichtet, sich der gesamten versammelten Schülerschaft vor den Wahlgängen vorzustellen. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der vierten, spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle

Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und 3 Stellvertreter gewählt. Bewerber erklären vorab, ob sie für das Amt des Schülersprechers, des stellvertretenden Schülersprechers oder für beide Ämter kandidieren.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Der Schülersprecher wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule durch einfache Mehrheit gewählt.

1.2 Die Stellvertreter

Ein stellvertretender Schülersprecher wird im gleichen Wahlakt unter gleichen Bedingungen wie der Schülersprecher gewählt.

Zwei weitere Stellvertreter werden durch den Schülerrat aus dessen Mitte gewählt. Diese Wahl findet auf der zu Beginn jedes Schuljahres konstituierenden Sitzung des Schülerrates statt.

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 8 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden mit einfacher Mehrheit in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt. Die Stellvertreter werden im gleichen Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Daraus folgt, dass einschließlich Schülersprecher maximal vier Delegierte dem Abiturjahrgang angehören dürfen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst sowie durch einen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Schülerrates an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn jedes zweiten Schuljahres drei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt unter Berücksichtigung des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl erfolgt eine Abstimmung in der Klassenschülerversammlung, die durch eine einfache Mehrheit entschieden wird. Das Ergebnis ist bindend für die jeweiligen Vertreter im Schülerrat. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurs- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Nach der Umsetzung von Projekten wird nach eigenem Ermessen oder durch Beauftragung der Schülersprecher eine Evaluation erfolgen. Schüler, Lehrer und Eltern sind in geeigneter Weise über die Ergebnisse zu informieren.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Führung eines Kassenbuchs nach Einnahmen und Ausgaben getrennt. Sämtliche Belege müssen archiviert und von mindestens einem Kassenwart unterzeichnet sein. Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom Schülersprecher und einem Verbindungslehrer, der Zugriff auf das Konto hat, verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer und Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schülerrats. Die Belege sind bis einen Monat nach Entlastung aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer. Der 2. Kassenprüfer ist ein Erziehungsberechtigter eines Schülers der Schule. Dieser wird vom Elternbeirat bestimmt. Beide Personen haben keinen Zugriff auf das Konto.

Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat jeweils in der ersten Sitzung des Schuljahres vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter geleitet. Der erziehungsberechtigte Kassenprüfer leitet das Ergebnis an den Elternbeirat.

Die Bestätigung in der ersten Sitzung des Schülerrats gilt als Entlastung der Kassenwarte und Kassenprüfer. Falls die Entlastung nicht erfolgt, ist der Schulleiter unverzüglich zu unterrichten. Diesem muss Rechenschaft abgelegt werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Schülerrats oder des Schulleiters gemeinsam mit einem Verbindungslehrer ist während des Schuljahres Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse und Transaktionen abzulegen.

VI. Inkrafttreten

Die SMV-Satzung wird der Schulleitung, der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz vorgelegt. Diese können Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die SMV-Satzung muss von 2/3 der Mitglieder des Schülerrats angenommen werden. Eine Änderung bedarf der gleichen Mehrheit.

Die SMV-Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am SMV-Brett in Kraft, frühestens zum ersten Schultag des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.